

BStGer BB.2021.259 vom 4. Januar 2022

Bundesstrafgericht, 2022-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2021.259

FR: TPF BB.2021.259 du 4 janvier 2022

IT: TPF BB.2021.259 del 4 gennaio 2022

Regeste

Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 StPO)

Erwägungen

E. 24

März 2021 m.w.H.);

- auf das verspätet erhobene Rechtsmittel daher nicht einzutreten ist;
- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO);
- die Gerichtsgebühr aufwandsgemäss im unteren Bereich, mithin auf Fr. 300.-- festzusetzen und dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ist (vgl. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 BStKR);
- 7 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.